

69/2021

Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2022

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat nach Anhörung der Vorsitzenden und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Jahr 2022 die folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

A. Besetzung der Kammern

I. Die Vorsitzenden werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1	Präsidentin des Arbeitsgerichts	Dr. Günther	
Kammer 2	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Heinemeyer	
Kammer 3	Richter	Zweigler	m.d.W.b.
Kammer 4	Vizepräsidentin des Ar- beitsgerichts	Dr. Kohlschitter	
Kammer 5	Richterin am Arbeitsgericht	Herber	
Kammer 6	Richterin	Wehner	m.d.W.b.
Kammer 7	Richterin am Arbeitsge- richt	Dr. Naumann	
Kammer 8	Richter am Arbeitsgericht	Salmon	
Kammer 9	Richterin am Arbeitsge- richt	Dr. Tautphäus	
Kammer 10	Richterin am Arbeitsgericht	Schmidt	
Kammer 11	Richter	Borschel	m.d.W.b.
Kammer 12	Richterin	Schöntag	m.d.W.b.

Kammer 13	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Mattes	
Kammer 14	Richter am Arbeitsgericht	Dr. Hopfner	
Kammer 15	Richterin	Dr. Schäfer	m.d.W.b.
Kammer 16	Richter am Arbeitsgericht	Bäcker	
Kammer 17	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Hoff	weitere aufsichtführende Richterin
Kammer 18	Richterin	Grauer	m.d.W.b.
Kammer 19	Richter	Dr. Jesse	m.d.W.b.
Kammer 20	Richterin am Arbeitsgericht	Honi-Bommert	
Kammer 21	Richter am Arbeitsgericht	Schulze	
Kammer 22	Richterin	Prigge	m.d.W.b.
Kammer 23	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Trösser	.
Kammer 24	Richter am Arbeitsgericht	Hütsch	
Kammer 25	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Kraus	
Kammer 26	Richterin	Schneider	m.d.W.b.
Kammer 27	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Kaluza-Krieg	
Kammer 28	Richterin	Dr. Lenze	m.d.W.b.
Kammer 29	n. n.		

- II. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach der anliegenden Liste (Anlage 1) den Kammern 1 bis 29 zugeteilt. Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung wird zudem eine zentrale Hilfsliste (Notliste) von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aufgestellt.

Die im laufenden Jahr wieder ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ihren bisherigen Kammern auch dann erneut zugeteilt, wenn die Wiederernennung nicht im unmittelbaren Anschluss an die abgelaufene Amtszeit erfolgt.

Die im laufenden Jahr neu ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung und in der Reihenfolge des Auffüllungsbedarfs den Kammern 1 bis 29 zugewiesen, bei gleichzeitiger Ernennung in alphabetischer Folge.

B. Vertretung

I. Die Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Im Verhinderungsfall - einschließlich Urlaub - werden vertreten:

Kammer	1	durch Kammer	7,	2,	3,	usw.
Kammer	2	durch Kammer	9,	3,	4,	usw.
Kammer	3	durch Kammer	24,	4,	5,	usw.
Kammer	4	durch Kammer	21,	5,	6,	usw.
Kammer	5	durch Kammer	27	6,	7,	usw.
Kammer	6	durch Kammer	13,	7,	8,	usw.
Kammer	7	durch Kammer	1,	8,	9,	usw.
Kammer	8	durch Kammer	23,	9,	10,	usw.
Kammer	9	durch Kammer	2,	10,	11,	usw.
Kammer	10	durch Kammer	19,	11,	12,	usw.
Kammer	11	durch Kammer	17,	12,	13,	usw.
Kammer	12	durch Kammer	25,	13,	14,	usw.
Kammer	13	durch Kammer	6,	14,	15,	usw.
Kammer	14	durch Kammer	28,	15,	16,	usw.
Kammer	15	durch Kammer	26,	16,	17,	usw.
Kammer	16	durch Kammer	18,	17,	19,	usw.
Kammer	17	durch Kammer	11,	18,	19,	usw.
Kammer	18	durch Kammer	16,	19,	20,	usw.
Kammer	19	durch Kammer	10,	20,	21,	usw.
Kammer	20	durch Kammer	22,	21,	23,	usw.
Kammer	21	durch Kammer	4,	22,	23,	usw.
Kammer	22	durch Kammer	20,	23,	24,	usw.
Kammer	23	durch Kammer	8,	24,	25,	usw.
Kammer	24	durch Kammer	3,	25,	26,	usw.
Kammer	25	durch Kammer	12,	26,	27,	usw.
Kammer	26	durch Kammer	15,	27,	28,	usw.
Kammer	27	durch Kammer	5,	28,	29,	usw.
Kammer	28	durch Kammer	14,	29,	1,	usw.
Kammer	29	durch Kammer	8,	1,	2,	usw.

in der angegebenen Reihenfolge bei Verhinderung der bzw. des vorher genannten Vorsitzenden.

Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

2. Wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch und übernimmt den Vorsitz bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

bei der Kammer	1	d. Vors. d. Kammer	29,	28,	27,	usw.
bei der Kammer	2	d. Vors. d. Kammer	1,	29,	28,	usw.

bei der Kammer	3	d. Vors. d. Kammer	2,	1,	2, usw.
bei der Kammer	4	d. Vors. d. Kammer	3,	2,	1, usw.
bei der Kammer	5	d. Vors. d. Kammer	4,	3,	2, usw.
bei der Kammer	6	d. Vors. d. Kammer	5,	4,	3, usw.
bei der Kammer	7	d. Vors. d. Kammer	6,	5,	4, usw.
bei der Kammer	8	d. Vors. d. Kammer	7,	6,	5, usw.
bei der Kammer	9	d. Vors. d. Kammer	8,	7,	6, usw.
bei der Kammer	10	d. Vors. d. Kammer	9,	8,	7, usw.
bei der Kammer	11	d. Vors. d. Kammer	10,	9,	8, usw.
bei der Kammer	12	d. Vors. d. Kammer	11,	10,	9, usw.
bei der Kammer	13	d. Vors. d. Kammer	12,	11,	10, usw.
bei der Kammer	14	d. Vors. d. Kammer	13,	12,	11, usw.
bei der Kammer	15	d. Vors. d. Kammer	14,	13,	12, usw.
bei der Kammer	16	d. Vors. d. Kammer	15,	14,	13, usw.
bei der Kammer	17	d. Vors. d. Kammer	16,	15,	14, usw.
bei der Kammer	18	d. Vors. d. Kammer	17,	16,	15, usw.
bei der Kammer	19	d. Vors. d. Kammer	18,	17,	16, usw.
bei der Kammer	20	d. Vors. d. Kammer	19,	18,	17, usw.
bei der Kammer	21	d. Vors. d. Kammer	20,	19,	18, usw.
bei der Kammer	22	d. Vors. d. Kammer	21,	20,	19, usw.
bei der Kammer	23	d. Vors. d. Kammer	22,	21,	20, usw.
bei der Kammer	24	d. Vors. d. Kammer	23,	22,	21, usw.
bei der Kammer	25	d. Vors. d. Kammer	24,	23,	22, usw.
bei der Kammer	26	d. Vors. d. Kammer	25,	24,	23, usw.
bei der Kammer	27	d. Vors. d. Kammer	26,	25,	24, usw.
bei der Kammer	28	d. Vors. d. Kammer	27,	26,	25, usw.
bei der Kammer	29	d. Vors. d. Kammer	28,	27,	26, usw.

in der angegebenen Reihenfolge, bei Verhinderung des bzw. der vorher genannten Vorsitzenden – auch im Falle der Nichtbesetzung des Kammervorsitzes - mit der Maßgabe, dass die Erstvertreterin bzw. der Erstvertreter nach B. I.1. in der Vertretungsketteausgespart bleibt.

Diese Vertretungsregelung gilt auch für das Verfahren bei einer Selbstablehnung nach § 48 ZPO.

- Ein Verhinderungsfall ist der Vertreterin bzw. dem Vertreter mit der Bitte um Übernahme der Vertretung unmittelbar anzuzeigen. Außerdem ist dies der Service-Einheit und der Verwaltung des Arbeitsgerichts unverzüglich mitzuteilen. In Eilfällen genügt es, dass die Geschäftsleitung zunächst ermittelt, dies durch einen Aktenvermerk festhält und um die Übernahme der Vertretung ersucht.

Die Wahrnehmung einer Sitzung gilt im Falle des Eingangs einer Eilsache grundsätzlich nicht als Verhinderung, die eine Vertretung nach B. I. 1. der Geschäftsverteilung auslöst.

Neben einer Erstvertretung kann auch eine weitere Vertretung im Rahmen der Abwesenheit/Verhinderung anderer Vorsitzender anfallen, wobei in der Kette eine zweite Kammervvertretung erst dann zu übernehmen ist, wenn alle nicht verhinderten Vorsitzenden eine Erstvertretung wahrnehmen, eine dritte Kammervvertretung erst dann, wenn alle nicht verhinderten Vorsitzenden bereits zwei Kammern vertreten usw.

Für den Fall einer durch Präsidiumsbeschluss festgestellten Überlastung erfolgt die Vertretung rollierend im wöchentlichen Wechsel. Tritt im Verlauf der Woche eine Verhinderung des Vertretenden ein, so endet dessen Vertretung und die Woche gilt als abgeglitten.

Es beginnt die Kammer mit der jeweils nächsthöheren arabischen Ziffer bzw. bei der Kammer 29 die Kammer 1.; z.B.: Beginnt die Rolliervertretung an einem Dienstag, endet sie mit Ablauf des darauffolgenden Montag; kann wegen Urlaubs des Vertretenden eine Rolliervertretung nur für zwei Tage wahrgenommen werden, endet sie vorzeitig und wird weiter in der Vertretungskette organisiert.

Die Rolliervertretung ist gegebenenfalls zusätzlich zu einer Vertretung zu übernehmen.

II. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Sitzung erfolgt gemäß einer von dem oder der Kammervorsitzenden vor Beginn des Geschäftsjahres getroffenen Verfügung.

III. Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Vertretung der Kammervorsitzenden

Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer, die vertritt, für die Verfahren in der Kammer zuständig, die vertreten wird.

C. Verteilung der Geschäfte

I. Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 09.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Zentralregister). Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 09.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.

II. In getrenntem Turnus werden verteilt:

1. Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfeeersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
2. Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
3. Rechtshilfeeersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
4. Einstweilige Verfügungen - auch im Beschlussverfahren - und Arreste.

III. Die Verteilung der Sachen auf die Kammern 1 bis 29 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in Anlage 2 und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern. Die Verteilung knüpft an den Verteilungsturnus 2021 an.

Die in C. II. 1. genannten Sachen werden in 10er-Blöcken verteilt, die übrigen in II. genannten Sachen ohne Blockbildung fortlaufend einzeln.

Bei der Verteilung der Sachen sind Teilzeitbeschäftigungen, die den Vorsitzenden der Kammern gewährten Entlastungen und die von der Präsidentin nach § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG getroffene Bestimmung wie folgt zu berücksichtigen:

Die Kammer 1 nimmt an der Verteilung der in C. II. Ziff. 1., 3. und 4. genannten Sachen im Umfang einer 0,4 Kammer teil. An der Verteilung der Eingänge nach C. II. 2. und bei der Verteilung von Beschlussverfahren nach C. II. 4. nimmt die Kammer 1 nicht teil.

Die Kammern 5, 6, 7, und 20 nehmen an der Verteilung der in C. II. 1. bis 4. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,5 Kammer teil.

Die Kammern 8, 13, 22, 23 und 27 nehmen an der Verteilung der in C. II. 1. bis 4. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,6 Kammer teil.

Die Kammer 15 nimmt an der Verteilung der in C. II. 1 bis 4. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,7 Kammer teil.

Die Kammer 4 nimmt an der Verteilung der in C. II. 1 bis 4. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,75 Kammer teil.

Die Kammern 9, 11, 16, 18 und 19 deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge (einen Monat) leiten, nehmen an der Verteilung der in C. II. 1. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,9 Kammer teil.

Die Kammern 25 und 26, deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge (einen halben Monat) leiten, nehmen an der Verteilung der in C. II. 1. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,9 Kammer in der folgenden Zeit teil: die Kammer 25 vom 01. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 und die Kammer 26 vom 01. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022.

- IV.** Mehrere Klagen mit derselben Klagepartei oder derselben beklagten Partei werden nach der Sortierfolge gemäß Anlage 2 der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren und Eilverfahren (C. II. 4.) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern.
- V.** Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren prozessual erstinstanzlich vor dem 01. Januar 2020 beendet worden ist.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren im Sinne der § 103 BetrVG und § 104 BetrVG sowie Statusfeststellungsverfahren.

Ferner gehören dazu Eilverfahren nach C. II. 4.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch Prozesskostenhilfverfahren und selbstständige Beweisverfahren.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren). Ist eine Schutzschrift im AR-Register eingetragen und im Turnus nach C. II. 3. verteilt worden, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache an die Kammer abgegeben, der die im Turnus nach C. II. 4. verteilte Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind.

Ist eine Sache nach C. V. zu verteilen, geht dies einer Verteilung nach C.IV vor.

- VI.** Wird in verschiedenen Verfahren, die denselben Betrieb betreffen, darüber gestritten,
1. ob bestimmte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs.3 BetrVG sind,
 2. ob nach Art und Umfang des Betriebes eine Arbeitsbefreiung eines bestimmten Betriebsratsmitgliedes im Sinne von § 37 Abs.2 BetrVG erforderlich ist,
 3. ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung von bestimmten Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs.3 BetrVG vorliegen,
 4. ob eine bestimmte Bildungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs.6 BetrVG vermittelt,
 5. ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs.7 BetrVG vorliegt oder
 6. in welchem Umfang ein bestimmtes Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt ist. Das gilt unabhängig davon, ob im Urteils- oder Beschlussverfahren gestritten wird.

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

- VII.** Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren arabischen Ziffer zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

- VIII.** Gelangen mehrere Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt (Parallelsachen), die dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, in verschiedene Kammern, ist nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden für die Bearbeitung dieser Verfahren die Kammer zuständig, der das zuerst eingegangene Verfahren zugeteilt worden ist, es sei denn, die Zuteilung erfolgte vor dem 01. Januar 2020.

Parallelität ist auch unabhängig davon anzunehmen, ob die Verfahren dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, wenn ausschließlich dieselbe Rechtsfrage (z.B. die mögliche Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes) zu beurteilen ist.

Ist eine Sache nach der Parallelitätsregelung (C. VIII.) zu verteilen, ruht die Verteilung nach C. IV., V. und XI.

Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung ist auch dann geboten, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

- IX. Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.
- X. Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.
- XI. Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für die Arrest- und Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt.
- XII. Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus zunächst übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Die übersprungene Kammer erhält dann das nächste eingehende Verfahren derselben Verfahrensart. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.
- XIII. Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.
- XIV. Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach Ziffer V., VI., VII. oder VIII. verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Stellt sich ein technischer oder sonstiger Verteilfehler heraus, verbleibt es bei den nach C. II. 1. bis 3. verteilten Verfahren nach Schluss der nächsten arbeitstäglichen Verteilung bei der erfolgten Kammerzuteilung.

Nach der Antragstellung im Kammertermin, bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach C. XII.

Bei den nach C. II. 4. verteilten Eilverfahren verbleibt es bei der Kammerzuteilung nach Terminbestimmung bzw. einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung/Anhörung.

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

D. Güterichter/-innen

- I. Als nicht entscheidungsbefugte Güterichter/-innen iSv. § 54 Abs. 6 ArbGG werden beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main bestimmt:
 - 1. Richterin am Arbeitsgericht als weitere aufsichtführende Richterin Dr. Hoff
 - 2. Richterin am Arbeitsgericht Honl-Bommert
 - 3. Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Kohlschitter
 - 4. Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kraus
 - 5. Richter am Arbeitsgericht Schulze

- II. Werden Verfahren an eine/n Güterichter/-in verwiesen, erfolgt die Verweisung entsprechend dem geäußerten übereinstimmenden schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Wunsch der Parteien/Verfahrensbeteiligten. Für den Fall, dass es keine Einigung über die Person des/der Güterichters/-in gibt, erfolgt die Bestimmung durch den/die Vorsitzende/n.

Wenn ein/e Güterichter/-in die Übernahme der an ihn/sie verwiesenen Sache ablehnt - dies hat unverzüglich zu erfolgen -, sind die Parteien/Verfahrensbeteiligten berechtigt, eine/n andere/n Güterichter/in zu wählen.

Über einen Be-/Entlastungsausgleich für Güterichterverfahren entscheidet das Präsidium durch gesonderten Beschluss.

E. Sonstige Bestimmungen

- I. Die einzelnen Kammern werden durch arabische Ziffern benannt, die dem Aktenzeichen der jeweiligen Kammer vorangesetzt werden.
- II. Die anfallenden Mahnsachen werden der Kammer 1 zugewiesen.
- III. Alle bis zum 31. Dezember 2021 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in den Kammern, denen sie zugeteilt worden sind, es sei denn, die in dieser Geschäftsverteilung geregelten Durchbrechungen der Verteilung nach dem rollierenden System erfordern die Zuteilung an eine andere Kammer.
- IV. In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main:

gez. Dr. Günther

gez. Hopfner

gez. Dr. Kohlschitter

gez. Salmon

gez. Schmidt

gez. Schulze

gez. Hütsch

Anlage 2

1. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners.
2. Bei mehreren beklagten Parteien sind die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der erstbeklagten Partei maßgebend.
3. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen verschiedene beklagte Parteien mit derselben Parteibezeichnung zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.
4. Die Sortierung erfolgt bezüglich Zahlen und Sonderzeichen nach der EDV-Standardreihung.